



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

23. Oktober 1986

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium
des Faches Italienisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II / Sekundarstufe I
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986 S. 1

↑
| Univ.,rsiibl.,,
Bon:1

**Ordnung für das Studium des Faches Italienisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II/
Sekundarstufe I mit dem Abschluß
der Ersten Staatsprüfung
. vom 11. September 1986**

**Aufgrund der g 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die
Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(WissHG) vom 20.11.79 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 17.12.85 (GV. NW. Seite 765), hat die
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende
Studienordnung erlassen:**

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- 10 Inhalt des Hauptstudiums
- 11 Schulpraktische Studien
- 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I
- 14 Studienplan
- 15 Studienberatung
- 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- 17 Übergangsbestimmungen
- 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV.NW. Seite 777) das Studium des Faches Italienisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II und I mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfaches Italienisch, welches gern. § 38 Abs. 2 LPO nur in Verbindung mit bestimmten Fächern studiert werden kann, wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse

(1) Sprachkenntnisse

Das Studium des Italienischen kann grundsätzlich ohne Vorkenntnisse aufgenommen werden.

Für das Studium des Italienischen sind Kenntnisse in mindestens einer zweiten romanischen Sprache unabdingbar, die zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen. Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen (Latinum). Das Latinum wird durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV. NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV. NW. Seite 242), nachgewiesen.

Die erforderlichen Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

(2) Auslandsstudium und -aufenthalte

Das Studium muß gem. § 5 Abs. 4 LPO im Fach Italienisch im Umfang von mindestens einem Drittel an deutschsprachigen Hochschulen absolviert werden.

Für das Studium des Italienischen sind mehrmonatige zusammenhängende Auslandsaufenthalte zur Vertiefung sprachpraktischer, fachlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfehlenswert. Dafür eignen sich in besonderer Weise ein mindestens einsemestriges Studium im Ausland oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent.

Ein Auslandsstudium sollte in der Zeit vom 3. - 6. Semester absolviert werden, vorzugsweise unmittelbar nach Abschluß des Grundstudiums. Schon bei der Vorbereitung des Auslandsstudiums sollten die Studierenden die Beratung durch das Akademische Auslandsamt sowie die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen, um möglichst frill-

zeitig die mit der Finanzierung und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Leistungsnachweisen gern. § 5 Abs. 4 Satz 3 LPO zusammenhängenden Fragen zu klären.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) **Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gern. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von 8 Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach Abschluß des Grundstudiums erfolgen und soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 LPO). Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO).**
- (2) **Das ordnungsgemäße Studium gern. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters (Semesterwochenstunden, SWS) sowie etwa 6 SWS zusätzliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien entsprechend den Anforderungen von Nr. 1 Satz 1**

der Anlage 12 zu § 48 b LPO. Mindestens 36 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten zu studieren (Pflichtbereich), 28 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl der Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II und I selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gem. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien. Das Studium des Faches Italienisch enthält folgende am Ausbildungsziel orientierte Teilgebiete:

1. Beherrschung der italienischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift,
2. Kenntnis der italienischen Sprache und Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart in historischen und systematischen Differenzierungen unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes sowie Kenntnis der Lehr- und Lernvorgänge im Italienischunterricht und ihrer Bedingungen,
3. Fähigkeit zur Analyse von Sprache, Literatur und Unterricht,
4. Fähigkeit, sich aufgrund der unter 1., 2. und 3. genannten Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die

Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 7
Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Italienisch gliedert sich in folgende Bereiche:
- A Sprachwissenschaft
 - B Literaturwissenschaft
 - C Fachdidaktik
 - D Sprachpraxis
 - E Landeskunde
- (2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der italienischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der italienischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der italienischen Sprache

B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Italienische Literatur bis etwa 1600
- 4 Italienische Literatur ab etwa 1600 bis zur Gegenwart
- 5 Autoren und Werke

C Fachdidaktik

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Italienisch
- 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Italienischunterricht der Sekundarstufe II und der Sekundarstufe I
- 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Italienischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde.

(3) Die einzelnen Teilgebiete umfassen im wesentlichen folgende Studieninhalte (vgl. Nr. 5 der Anlage 12 zu § 48 b LP0):

3.1 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen

Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der italienischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in regionalen, sozialen oder funktionalen Erscheinungsformen des Italienischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse. Aspekte der Landeskunde werden in die Teilgebiete A 4 und A 5 einbezogen.

3.2 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, • an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte. Aspekte der Landeskunde werden in die Teilgebiete B 4 und B 5 einbezogen.

3.3 Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache und Literatur.

3.4 Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat die italienische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.

3.5 Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (I) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare, Kolloquien, Sprachkurse, Repetitorien und Sprachlabor dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden ein, erarbeiten und tragen eigene Beiträge vor und diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- (4) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt.
- (5) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische

Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden Anschauungsunterricht in der Durchführung von Unterricht im Fach Italienisch.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Italienisch vermitteln. Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und der Nachweis über die selbstgewählten Veranstaltungen im Grundstudium sind Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

Das Grundstudium soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein und etwa 34 Semesterwochenstunden umfassen.

Auf das Grundstudium entfallen

20 Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen und
14 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen.

Die Studiennachweise verteilen sich nach § 7 wie folgt auf die Bereiche A, B, D und E, wobei in den Bereichen A und B jeweils mindestens 3 Teilgebiete berücksichtigt werden müssen:

A Sprachwissenschaft (einschließlich Landeskunde)	8 SWS
B Literaturwissenschaft (einschließlich Landeskunde)	8 SWS
D Sprachpraxis	14 SWS

E Landeskunde 4 SWS.
(vgl. § 7; überwiegend integriert
in A, B und ggfs. C)

Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

Pflichtveranstaltungen

I. Sprachwissenschaft (A)

- a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (in 2 SWS
- b) Sprachwissenschaftliches Proseminar 2 SWS

II. Literaturwissenschaft (B)

- a) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Ü) 2 SWS
- b) Literaturwissenschaftliches Proseminar 2 SWS

III. Sprachpraxis (D)

- a) Grundkurs Italienisch (für Anfänger) (Ü) 4 SWS
- b) Mittelkurs Italienisch (für Fortgeschrittene) (O) 4 SWS
- c) Dt.-ital. Übersetzung I (O) 2 SWS
- d) Ital.-dt. Übersetzung II (O) 2 SWS.

Die Lehrveranstaltungen I a-b, II a-b, III a-d müssen mit Leistungsnachweisen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen abgeschlossen werden. Diese werden in den Einführungen 1 a, II a und den sprachpraktischen

Übungen III a-d aufgrund einer Abschlußklausur und in den Proseminaren I b und II b aufgrund eines Referates erteilt.

Studierende, die in der Überprüfung ihrer individuellen Leistungen in den Veranstaltungen III a-d erfolglos blieben, erhalten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit, diese zu wiederholen. Zur Vorbereitung dieser Wiederholungsklausuren werden in der vorlesungsfreien Zeit Repetitionskurse eingerichtet.

Wahlpflichtveranstaltungen

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 10 SWS aus den Bereichen A, B, C und D zu ergänzen. Die Wahlpflichtveranstaltungen geben eine erste Möglichkeit, Schwerpunkte nach eigenem Interesse zu bilden. Der Studierende hat unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums (Vorlesungen, Proseminare, Übungen, Kurse) die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Unter den gewählten Veranstaltungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft (A) und Literaturwissenschaft (B) sein. Im Bereich A wird die Teilnahme an Einführungen in das Altitalienische empfohlen. Empfohlen wird auch die Teilnahme an Sprachkursen zu weiteren romanischen Sprachen; sie dienen im Rahmen eines Italienisch-Studiums der Erweiterung des Blickes auf die Gesamtdisziplin Romanische Philologie. Sofern die sprachpraktischen Übungen des Grundstudiums erfolgreich absolviert sind, kann die Übung Fachdidaktik I bereits im letzten Semester des Grundstudiums besucht werden. Empfohlen wird im Bereich D - je nach Kenntnisstand und Interesse - die Teilnahme an zusätzlichen sprachpraktischen Übungen.

Die Pflichtveranstaltungen sind durch weitere Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS nach Wahl des Studierenden aus den Bereichen A, B, C, D und E zu ergänzen. Der Studierende hat unter allen Veranstaltungen des Grundstudiums die freie Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt.

- (2) Da die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, in Inhalt und Methode aufeinander aufbauen, sind sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums jeweils in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme am Grund- und Mittelkurs Italienisch (Klausuren) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen Dt.-ital. Übersetzung I und Ital.-dt. Übersetzung II. Die Aufnahme in ein Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluß des Grund- und Mittelkurses Italienisch (Klausuren) und der entsprechenden Einführung voraus.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5 b LPO ein Studium im Umfang von 30 bis 34 SWS nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.
- (4) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gem. § 5 b Abs. 2 LPO erfordert die Vorlage der Leistungsnachweise aus den in Abs. 1 - Pflichtveranstaltungen I a-b, II a-b, III a-d - genannten Lehrveranstaltungen. Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

§ 10
Inhalt des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten einerseits vertieft und vervollkommenet sowie andererseits weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studenten zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur systematischen Beschäftigung mit verschiedenen Problem-bereichen des Faches zu befähigen. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

Auf das Hauptstudium, das einen Umfang von etwa 30 Semesterwochenstunden hat, entfallen

16 Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen und

14 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen.

Die Studiennachweise verteilen sich nach § 7 auf die Bereiche A, B, C, D und E wie folgt.

A Sprachwissenschaft (einschließlich Landeskunde)	8 SWS
B Literaturwissenschaft (einschließlich Landeskunde)	8 SWS
C Fachdidaktik (einschließlich Landeskunde)	4 SWS
D Sprachpraxis	8 SWS
E Landeskunde	2 SWS.

Die Zuordnung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten des Grund- und

Hauptstudiums erfolgt in den Veranstaltungsankündigungen des Romanischen Seminars (vgl . § 7 Abs . 1, 2).

Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem im Anhang beigefügten Studienplan zu entnehmen.

Im Hauptstudium sind Studienleistungen in allen Bereichen des Faches zu erbringen.

Pflichtveranstaltungen

- I. Sprachwissenschaft (A)
Sprachwissenschaftliches Hauptseminar (Leistungsnachweis) 2 SWS

- II. Literaturwissenschaft (B)
Literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Leistungsnachweis) 2 SWS

- III . Sprach- bzw. Literaturwissenschaft
(A bzw. B)
Altitalienisch (S/Ü)
(qualifizierter Studiennachweis) 2" SWS

- IV. Fachdidaktik (C)
Fachdidaktikveranstaltung in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern (Fachdidaktik I und Fachdidaktik I I , Leistungsnachweis) 4 SWS

- V. Sprachpraxis (D)
Oberkurs in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern

- | | |
|--|-------|
| a) Dt.-ital. Übersetzung II
(Erfolgsnachweis) | 2 SWS |
| b) Essay I
(qualifizierter Studiennachweis) | 2 SWS |

VI. Landeskundliche Lehrveranstaltung (V, 5,11)
(qualifizierter Studiennachweis) 2 SWS.

Qualifizierte Leistungsnachweise sind gern. § 36 Abs. 4 LPO in I, II und IV zu erbringen, qualifizierte Studiennachweise in III, V b und VI (vgl. § 12 Abs. 3).

Wahlpflichtveranstaltungen

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von mindestens 14 SWS nach Wahl des Studierenden aus den Bereichen A, B, C, D und E zu ergänzen. Unter angemessener Berücksichtigung der Teilgebiete soll der Studierende hier Schwerpunkte nach eigenem Interesse bilden. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E (vgl. Nr. 4 der Anlage 12 zu § 48 b LPO) . Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen zu besuchen, die die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I berücksichtigen.

Der Studierende hat unter allen Veranstaltungen des Hauptstudiums die Wahl, sofern er die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt. Unter den gewählten Veranstal-

tungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft (A) und Literaturwissenschaft (B) sein.

- (2) Die Zulassung zu den Hauptseminaren setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus. Für die Teilnahme an einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Hauptseminar ist der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache durch erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechend ausgewiesenen Grundkurs (Klausur) erforderlich (Nr. 3 der Anlage 12 zu § 48 b LPO) . Die Zulassung zu der sprachpraktischen Übung Essay I setzt vertiefte Sprachkenntnisse voraus, die durch erfolgreiche Teilnahme an der Übung Dt.-ital. Übersetzung II nachgewiesen werden. Die landeskundliche Lehrveranstaltung, in der nach Nr. 7 der Anlage 12 zu § 48 b LPO ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist, wird vom Geschäftsführenden Direktor jeweils in den Veranstaltungsankündigungen des Romanischen Seminars gesondert ausgewiesen. In Frage kommen unter anderem Vorlesungen zur italienischen Geschichte, Politik, Geographie usw. , in denen der qualifizierte Studiennachweis aufgrund eines Prüfungsgespräches erteilt wird.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Italienisch integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2

SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 - 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß an die Vorlesungszeit durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Unterricht wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent werden als schulpraktische Studien gern. § 5 Abs. 4 LPO anerkannt.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Lei-

stungsnachweise gern. § 36 Abs . 4 LPO und die in § 10 Abs . 1 genannten weiteren Studiennachweise sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien und das Latinum vorzulegen.

- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt.
- (3) Leistungsnachweise gern. § 36 Abs. 4 LPO sind qualifizierte Hauptseminarscheine aus den Bereichen A und B und der qualifizierte Leistungsnachweis der Fachdidaktikveranstaltung . Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise nach Nr. 7 der Anlage 12 zu § 48 b LFG vorzulegen, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je einer aus den Bereichen D und E. Qualifizierten Studiennachweisen liegen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zugrunde (z. B . eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, ein Protokoll, eine mündliche Prüfung, ein Test, eine Klausurarbeit) . Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises fordert.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs . 1 LFG). Die Zulassung zum ersten Prüfungsschnitt soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden

(vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Sie setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Wenn sie für das Fach Italienisch beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gern. § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 13 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Italienisch besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPO). Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen.

Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische. Allen Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt.

Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter

Aufsicht sind entsprechend den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.

- (5) Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dieser fünf Teilgebiete dürfen gemäß § 36 Abs. 4 LPO keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- (6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Italienisch entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgaben anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Die Fachprüfungen sind zu einem angemessenen Teil in Italienisch durchzuführen. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße

der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung werden die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in der Sekundarstufe I nachgewiesen.

§ 14 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Lehrende des Romanischen Seminars angeboten.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, ;Wnst-

hochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gern. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über zwei Drittel des in §§ 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Italienisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungⁱⁱ aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 L130).

- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Italienisch an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 ablegen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 1986 in Kraft.

Penselin
(Prof. Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gern. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan (§ 14 StO) zum Lehramtsstudium im Fach Italienisch in der Universität Bonn

Grundstudium

Bereiche	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester	
	Pflicht.	Wahlpfl.	Pflicht.	Wahlpfl.	Pflicht.	Wahlpfl.	Pflicht.	Wahlpfl.
A SPRACHWISSENSCHAFT		Vorlesung (1.-4. FS!) 2 SWS	Einführung 2 SWS		Proseminar 2 SWS		Übung 2 SWS	
B LITERATURWISSENSCHAFT		Vorlesung (1.-4. FS!) 2 SWS			Einführung 2 SWS		Proseminar 2 SWS	Lektüre 2 SWS
C FACHDIDAKTIK								Möglich als Wahlpflicht- veranstaltung; Fachdidaktik I 2 SWS
D SPRACHPRAXIS	Grundkurs Ital. (f. Anfänger)		Mittelkurs (f. Fort- geschr.)		Dt.-ital. Ü 1	Ital.-dt. Ü I	Ital.-dt. Ü II	2. rom. Sprache 4 SWS
E LANDESKUNDE	Integriert in die Bereiche A,B und C							
	im 1.-4. FS (GS): 4 SWS Wahl aus A oder/und B oder/und C oder/und D							

Nachweis der Mindestanforderungen =
Bescheinigung über das erfolgr. abgeschlossene Grundstudium

Hauptstudium

Bereiche	5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester	
	Pflicht.	Wahlpfl.	Pflicht.	Wahlpfl.	Pflicht.	Wahlpfl.	Pflicht.	Wahlpfl.
A SPRACHWISSENSCHAFT		Vorlesung (5.-8. FS!)	Hauptseminar (5.-8. FS!)					Vorlesung Übg./ Seminar
		2 SWS	2 SWS					2 SWS
B LITERATURWISSENSCHAFT	Altitalienisch	Vorlesung (5.-8. FS)	Hauptseminar (5.-8. FS)			Vorlesung/ Übg./ Seminar		
	2 SWS	2 SWS	2 SWS			2 SWS		
C FACHDIDAKTIK	Fachdidaktik I (4.-7. FS)		Fachdidaktik II (5.-8. FS)		Schulprakt. Studien (5.-8. FS)			
	2 SWS		2 SWS		2 SWS			
D SPRACHPRAXIS	Oberkurs (Dt-ital. Ü. II)		Oberkurs (Essay I)			Essay II (f. Examenskandidaten)		Dt.-ita I,01 II (f. Examenskandidaten)
	2 SWS		2 SWS			2 SWS		2 SWS
E LANDESKUNDE	Landeskunde (V,S,U) (5.-8. FS)							Landeskunde (V,S,U)
	2 SWS							2 SWS

Hinweis: Da im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben wird, sind zusätzlich (zu den im Studienplan angegebenen) Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 – 8 SWS aus den Bereichen A, B und C zu besuchen. Aus dem Bereich C sind wenigstens 2 SWS zu wählen unter besonderer Berücksichtigung des stufenspezifischen behrntnet=bct,•


